



Anzeigen sind gemäß § 2 Abs. 2 LGastG 2 Wochen vor Beginn der Ausübung des vorübergehenden Gaststättengewerbes zu stellen! Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen; Zutreffendes ankreuzen!



Bürgermeisteramt  
- Bürgerbüro -  
Marktplatz 1  
74867 Neunkirchen



## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass gemäß § 2 Abs. 2 LGastG

Speisewirtschaft

Schankwirtschaft

### Antragsteller/ Verantwortliche Person

Verein/ Firma/ Institution	
Vorname	Nachname
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon (Festnetz oder Mobil)	E-Mail-Adresse

### Veranstaltung

Anlass der Veranstaltung
Veranstaltungsort
Erwartete Besucherzahl

### Datum & Dauer der Veranstaltung

Datum	von	bis

### Speisen & Getränke

Abgaben von Speisen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ausschank alkoholischer Getränke <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ausschank branntweinhaltiger Getränke <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	--	---

## Musik / Tanz

Sind musikalische Darbietungen geplant?	
<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein	
Von	Bis
Sind Tanzveranstaltungen geplant?	
<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein	
Von	Bis

<b>Sicherheit</b>	
Sicherheitsdienst / Security?	
<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein	
Name der Firma	
Ansprechpartner	
Postleitzahl	Ort
Straße und Hausnummer	
Telefon (Festnetz oder Mobil)	E-Mail-Adresse
Anzahl Security- Personal	
Anzahl geeignete Ordner	

1. Der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich verboten. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen lediglich bis 24:00 Uhr gestattet. Der Veranstalter hat in geeigneter Weise (z. B. bei den Einlasskontrollen oder durch Lautsprecherdurchsagen) auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.

2. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z. B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z. B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

3. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Sollten zukünftig Verstöße gegen Sperrzeitbestimmungen festgestellt werden, ist bei Wiederholungsveranstaltungen mit einer Verlängerung der Sperrzeit (dies bedeutet eine Verkürzung der Veranstaltung) zu rechnen.

4. In der Gestattungsanzeige ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese verantwortliche Person muss während der Veranstaltung anwesend sein und der als Ansprechpartner bereitstehen.

5. Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften, sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

6. Bei den Einlasskontrollen ist auch erhöhte Aufmerksamkeit auf potenzielle Gewalttäter zu nehmen. Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl von Ordnern zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund ist bei den entsprechenden Anzeigen die genaue Benennung des Verantwortlichen und eine ausreichende Anzahl von Ordnern vorzusehen.

7. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Eine Mehrfertigung der Gestattungsanzeige muss am Veranstaltungsort aufbewahrt werden, um diese bei Kontrollen vorzeigen zu können.

8. Bestuhlungsplan, zulässige Personenzahl und brandschutzrechtliche Vorgaben sind stets einzuhalten.

**Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Von der Gemeinde auszufüllen:

Erhalten am:	Sachbearbeiter/in:
--------------	--------------------

Nachrichtlich weitergeleitet an:

- Untere Baurechtsbehörde (LRA NOK, Baurecht, ([baubezirk-mosbach@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:baubezirk-mosbach@neckar-odenwald-kreis.de)))
- Lebensmittelüberwachungsbehörde / Landratsamt Gaststättenrecht (LRA NOK, Veterinäramt, [veterinaeramt@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:veterinaeramt@neckar-odenwald-kreis.de))
- Polizeivollzugsdienst [MOSBACH.PREV@polizei.bwl.de](mailto:MOSBACH.PREV@polizei.bwl.de)
- Finanzbehörde [poststelle-40@finanzamt.bwl.de](mailto:poststelle-40@finanzamt.bwl.de)